



Information zum Thema Waffen

Kinderspielzeug?

Grundsätzliches

Das Waffengesetz und die dazugehörige Waffenverordnung regeln, welche Gegenstände als Waffen gelten und welche dieser Waffen melde- oder bewilligungspflichtig oder verboten sind. Generell ist es Jugendlichen unter 18-jährigen nicht erlaubt, Waffen zu erwerben, zu besitzen oder auf sich zu tragen.

Was ist problematisch?

Der Umgang mit Waffen ist grundsätzlich problematisch, da von Waffen ein erhebliches Bedrohungs-, Gewalt- und Verletzungspotential ausgeht.

Seit mehreren Jahren sind Waffenimitationen (z.B. Soft Air Waffen) als Trendspielzeuge auf dem europäischen Markt erhältlich. Diese sind bei Jugendlichen sehr beliebt, obwohl es unter 18-jährigen nicht erlaubt ist, solche Waffenimitationen zu besitzen, da sie meldepflichtig sind. Mit diesen Waffen werden kleine Kügelchen verschossen, die zu Verletzungen, insbesondere der Augen, führen können. Um vieles gravierender sind die Gefahren, die sich aus der Verwechslung solcher Waffen ergeben. Soft Air Waffen können selbst von Fachleuten nicht oder nur schlecht von echten Feuerwaffen unterschieden werden.

Bei Jugendlichen ebenfalls sehr beliebt sind einhändig bedienbare Messer wie Stellmesser, Schmetterlingsmesser etc., die unter das Waffengesetz fallen und nur mit einer Ausnahmegewilligung in der Öffentlichkeit getragen werden dürfen. Werden diese tatsächlich eingesetzt, können sie beim Opfer erhebliche Verletzungen bewirken, die unter Umständen sogar tödlich sein können.

Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, Besitz und Tragen von Waffen gelten ausserdem für Angehörige gewisser Staaten (z.B. Staatsangehörige von Serbien, Kroatien, Mazedonien, Kosovo, Sri Lanka, etc.).

Was ist strafbar?

Für Jugendliche ist der Umgang mit Waffen generell verboten und wird gemäss dem Waffengesetz (WG) in Verbindung mit der Waffenverordnung (WV) bestraft. Ausnahmen gibt es im Zusammenhang mit Sportvereinen. Der Einsatz einer Waffe zum Zwecke der Bedrohung, Nötigung oder Verletzung erfüllt zusätzlich einen Tatbestand des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB).

Was tut die Jugendanwaltschaft?

Die Jugendanwaltschaft führt die Strafuntersuchung und entscheidet im Einzelfall über die Sanktion. Dabei ist die Art und Höhe der Strafe abhängig von der strafbaren Hand-



lung, die begangen worden ist. Die Strafen reichen von einer schriftlichen Ermahnung (Verweis) bis zu mehrmonatigem Freiheitsentzug.

Besteht bei einem Jugendlichen der Verdacht, dass sich hinter seinem Verhalten weitere Schwierigkeiten verbergen oder die Gefahr besteht, dass er erneut mit einer Waffe in Kontakt kommt, klärt die Jugendanwaltschaft im Gespräch mit dem Jugendlichen und seinen Eltern ab, wie es zu der strafbaren Handlung gekommen ist und worin diese möglicherweise begründet liegt. In Fällen von Gewaltanwendung unter Einsatz einer Waffe erfolgen solche Abklärungen oft in einer Beobachtungsstation eines Jugendheims.

Stellt sich bei den Abklärungen heraus, dass ein Jugendlicher einer besonderen erzieherischen Betreuung oder therapeutischen Behandlung bedarf, wird zusätzlich zur Strafe eine sogenannte Schutzmassnahme angeordnet. Es gibt vier verschiedene Arten von Schutzmassnahmen, welche in ihrer Ausgestaltung wiederum verschieden sind:

- ◆ Aufsicht
- ◆ Persönliche Betreuung
(Im Rahmen einer persönlichen Betreuung kann beispielsweise ein Sozialpädagogischer Familieneinsatz oder eine Tagesstruktur angeordnet werden)
- ◆ Ambulante Behandlung
(z.B. eine Psychotherapie)
- ◆ Unterbringung (stationäre Massnahme, z.B. in einer Klinik)

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Jede Polizeistelle oder die Jugendanwaltschaften beantworten weitere Fragen. Informationen zum Thema finden sich auf den Internetseiten der Fachstelle „Schweizerische Kriminalprävention SKP“ (www.skppsc.ch) oder beim eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (www.fedpol.admin.ch).